



Gemeinde Dierikon

**Verordnung
zum**

**Informations- und
Datenschutzreglement**

der

Einwohnergemeinde Dierikon

Inhaltsverzeichnis

I	Information	3
Art. 1	Medienstelle	3
Art. 2	Auskunftserteilung	3
Art. 3	Medienkonferenz.....	3
Art. 4	Dialog mit der Bevölkerung	4
Art. 5	Amtliches Publikationsorgan	4
Art. 6	Informationsempfangende	4
Art. 7	Sperrfristen	4
II	Datenschutz	4
Art. 8	Datenschutz-Revers.....	4
III	Gebühren	5
Art. 9	Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.....	5
Art. 10	Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen	5
Art. 11	Inkrafttreten.....	5

Gestützt auf Art. 18 des Informations- und Datenschutzreglements der Gemeinde Dierikon vom 28. Mai 2013 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung:

I Information

Art. 1 Medienstelle

¹ Als Medienstelle der Gemeinde wird der oder die Verantwortliche des Ressorts Präsidiales bezeichnet.

² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Gemeinderates aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Ressorts. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.

³ Die bzw. der Medienbeauftragte ist direkt dem Gemeinderat unterstellt.

⁴ Die Medienstelle ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates.

⁵ Die Medienstelle erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist die zuständigen Ressortverantwortlichen darauf hin und unterstützt diese in der Kommunikation.

⁶ Die Medienstelle ist verantwortlich für die kundengerechte Formulierung von Presstexten sowie weiteren Informationen. Sie wird dabei von den Ressortverantwortlichen und der Gemeindeverwaltung unterstützt.

Art. 2 Auskunftserteilung

¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber erteilt.

² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit der Ressortleitung Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.

³ Die Medienstelle ist über jede Auskunftserteilung von Ressortverantwortlichen und Abteilungsleitenden zu informieren.

⁴ Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden sind der Medienstelle zuhanden des Gemeinderates zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinderat, Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten.

Art. 3 Medienkonferenz

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Ressorts betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet und durch die Medienstelle durchgeführt.

Art. 4 Dialog mit der Bevölkerung

¹ Der Gemeinderat führt bei Bedarf zu gesellschaftspolitischen oder strategischen Themen Workshops mit der Bevölkerung durch.

² Der Gemeinderat führt bei Bedarf einen Informationsaustausch mit den Kommissionen und speziellen Zielgruppen durch.

Art. 5 Amtliches Publikationsorgan

¹ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle der Gemeindeverwaltung (§ 6 Gemeindeordnung).

² Als weiteres Publikationsorgan, ohne Rechtswirkung, dient das Mitteilungsblatt „Dieriker Info“ sowie die offizielle Webseite.

Art. 6 Informationsempfangende

¹ Medien aller Art können beim Gemeinderat ein Akkreditierungsgesuch stellen.

² Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinderat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.

³ Die Medienstelle bietet Informationen in elektronischer Form an.

⁴ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglements sowie dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.

Art. 7 Sperrfristen

¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfängerinnen und die Informationsempfänger dient.

² Akkreditierte Informationsempfangende sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

II Datenschutz

Art. 8 Datenschutz-Revers

Die Gemeindeverwaltung fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 5 Abs. 7 des Informations- und Datenschutzreglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

III Gebühren

Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

▪ Adresse (am Schalter)	Fr.	10.00
▪ Adresse (schriftlich)	Fr.	10.00
▪ erweiterte Adressauskunft	Fr.	15.00
▪ Auskunft aus Archiv	Fr.	20.00

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutzreglements werden kostenlos erteilt.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutzreglement der Gemeinde Dierikon vom 28. Mai 2013 in Kraft.

6036 Dierikon, den 28. Mai 2013

GEMEINDERAT DIERIKON

Der Gemeindepräsident
sig. Hans Burri

Der Gemeindeschreiber
sig. Karl Mattmann